

**Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten**

Criminal-Ordnung

**Berlin, 1806**

Sechster Titel. Von der Vollstreckung des Erkenntnisses

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075**

## Sechster Titel.

## Von der Vollstreckung des Erkenntnisses.

## §. 534.

Derjenige, welcher durch ein Erkenntniß völlig freigesprochen worden ist, kann eine Ausfertigung der Erkenntnißformel kostenfrei verlangen.

Wenn der Angeschuldigte ganz freigesprochen ist;

## §. 535.

Das Erkenntniß auf die Losprechung von der Instanz giebt dem Angeschuldigten nicht das Recht, die kostenfreie Ausfertigung zu verlangen; es muß ihm aber eine Abschrift der Urteilsformel, so weit das Urtheil ihn betrifft, auf Ersuchen gegeben werden. Ist er verhaftet, so kann seine Entlassung nur alsdann erfolgen, wenn sich inzwischen keine neue erhebliche Umstände hervorgethan haben, wodurch der obwaltende Verdacht verstärkt, und die Fortsetzung der Untersuchung veranlaßt wird.

wenn er nur vor der Hand losgesprochen ist;

## §. 536.

Sobald ein Erkenntniß, in welchem auf Strafe erkannt worden, durch die Erklärung des Verurtheilten, daß er sich bei demselben beruhigen wolle, oder durch den Ablauf der zur Criminalrecht I.

wenn er zur Strafe verurtheilt ist.

Abgabe dieser Erklärung bestimmten Frist, oder endlich durch die Entscheidung in zweiter Instanz rechtskräftig geworden ist; so muß dasselbe, insofern sich nicht in der Person des Verurtheilten Veränderungen ereignen, welche bis dahin dem erkennenden Richter unbekannt waren, (als Schwangerschaft, Krankheit ic.) und also der Einziehung neuer Verhaltens-Befehle bedürfen, unverzüglich zur Vollstreckung gebracht werden. Die Vollstreckung eines Erkenntnisses muß genau nach dem Inhalte der rechtskräftigen Entscheidung, insofern sie nicht durch das erlassene Bestätigungsrescript gemildert ist, geschehen, und der Richter, welcher die Untersuchung geführt hat, ist allein verbunden, alle in dem Urtheil erkannte Strafen und Bestimmungen derselben ohne Unterschied entweder durch seine unmittelbaren Verfügungen, oder durch Requisition anderer Gerichte oder Behörden, zu vollziehen.

§. 537.

Damit auch eine Weibsperson durch das Vorgeben der Schwangerschaft die Exekution nicht aufhalten möge; so soll der Richter, ehe er den Tag zur Exekution bestimmt, sich davon zu überzeugen suchen, daß eine Schwangerschaft nicht vorhanden sey.

§. 538.

Wenn gegen den Verbrecher auf Todesstrafe erkannt worden; so muß vom Augenblick der Publication des Erkenntnisses an, außer den

Von Vollstreckung der Todesstrafe.

Gerichtspersonen, nur dem Geistlichen und den nächsten Anverwandten des Delinquenten der Eingang in das Gefängniß gestattet werden, und die Gefängniß-Offizianten müssen bei Strafe der Amtsentsetzung dafür einstehen, daß der Gefangene unter keinem Vorwande den Neugierigen zur Schau gestellt werde.

§. 539.

Der Druck und Verkauf von Lebensbeschreibungen des Delinquenten, von Liedern und anderen Blättern, welche auf eine bevorstehende Hinrichtung Bezug haben, darf nicht gestattet, und die dawider handelnden Verfertiger, Drucker und Herumträger müssen polizeimäßig bestraft werden.

§. 540.

Die Hinrichtung muß so schnell als möglich nach der Publication des rechtskräftigen Urteils erfolgen, und der dazu bestimmte Tag nur denjenigen bekannt gemacht werden, deren Gegenwart und Mitwirkung dabei erfordert wird. In der Zwischenzeit muß der Richter von Amteswegen das Erforderliche verfügen, damit die zur Hinrichtung nöthigen Vorkehrungen bei Zeiten getroffen werden, und dieselbe an dem bestimmten Tage keine Hinderung und keinen Aufschub leiden möge.

§. 541.

Die Exekution muß in den langen Ta-

gen um 6 Uhr, in den kurzen aber um 7 oder 8 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

§. 542.

Sobald der Delinquent auf den Richtplatz angelangt ist, wird demselben durch den Criminal-Richter das Urtheil, jedoch mit Uebergang der Gründe desselben, nochmals vorgelesen. Werden von dem Verbrecher bei dieser Vorlesung Einwendungen vorgebracht, über welche noch nicht erkannt ist, oder wird das von ihm abgelegte Bekenntniß widerrufen; so muß der Richter die Exekution aufschieben, und den Verbrecher in das Gefängniß zurückführen lassen.

Werden bei der hierauf zu veranlassenden Untersuchung die Angaben des Delinquenten durch die darüber abzufassenden Erkenntnisse ungegründet befunden, und wird hiernächst von neuem rechtskräftig auf die Todesstrafe erkannt; so ist mit Vollstreckung des Todesurtheils, aller Widerrede ungeachtet, zu verfahren.

§. 543.

Den Delinquenten werden keine ihn auszeichnende Kleidungsstücke gestattet. Ist der Anzug, welchen derselbe im Gefängnisse getragen hat, nach dem Ermessen des Richters nicht schicklich; so werden ihm Kleidungsstücke von grauer Sackleinwand gereicht.

§. 544.

Zur möglichsten Beschleunigung des Transports zum Richtplatze geschieht derselbe, wenn

nicht ein anderes erkannt worden, auf einem gewöhnlichen Leiterwagen. Der Delinquent wird auf ein Bund Stroh gesetzt, angeschlossen, und von zwei auf dem Wagen sitzenden Gerichtsdienern begleitet. Einige reitende Polizeibediente müssen den Wagen umgeben, und durch ein Cavallerie-Commando muß das Andringen des Volks verhindert werden. In Ermangelung solcher Polizeibedienten und einer militairischen Bedeckung muß durch Begleitung von Gerichtseingesessenen in hinreichender Anzahl der Zweck des Gesetzes erreicht werden.

§. 545.

Die Begleitung durch einen Geistlichen wird nur bei Verbrechen, welche der römisch-katholischen oder der griechischen Religion zugehan sind, verstattet.

§. 546.

Um den Richtplatz wird von einem Infanterie-Commando, oder wenn dergleichen dazu nicht gebraucht werden kann, von den Gerichtseingesessenen ein Kreis geschlossen, und Niemand außer den bei der Exekution erforderlichen Personen wird der Eingang in den Kreis gestattet. Auch soll, damit die entfernteren Zuschauer die Hinrichtung sehen können, Niemand zum Blutgerüste zugelassen werden.

§. 547.

Nachdem das Urtheil dem Delinquenten vorgelesen worden, wobei eine Haltung des sonst

gewöhnlich gewesenem Hoch- Nothpeinlichen Halsgerichts nicht statt findet, und wenn kein sonstiges Hinderniß die Vollstreckung der Exekution aufhält, muß der Scharfrichter ohne den geringsten Verzug sein Amt nach der ihm jedesmal von dem Landes-Justiz-Collegio schriftlich zu ertheilenden Anweisung und nach der urschriftlich vorzuzeigenden Königlichen Bestätigung verrichten, und der Kreis bleibt so lange geschlossen, bis der Körper des Delinquenten an seinen Bestimmungsort gebracht, der Richtplatz vom Blute gereinigt, und dessen Zugang verschlossen worden ist.

## §. 548.

Folgt auf die Ausstellung am Schandpfahle eine Hinrichtung, oder eine sonst entehrende Strafe; so muß die Ausstellung der Scharfrichter, im entgegengesetzten Falle aber der Gerichtsdiener bewirken.

## §. 549.

Nach vollzogener Strafe soll durch Einrückung in die öffentlichen Blätter und Anschlagung an schicklichen Orten eine Warnungsanzeige bekannt gemacht werden, welche den Namen und Stand des Hingerichteten, eine kurze aktenmäßige Erzählung der Missethat und einen Auszug des Urteils enthält.

## §. 550.

Verfahren, wenn der zum Tode verurtheilt zu der er verurtheilt worden, oder ist sein Ver-

Stirbt ein Gefangener vor der Hinrichtung,

brechen schon so weit ausgemittelt, daß er mit Gewißheit der Todesstrafe nicht würde entgangen seyn; so wird sein Körper des Nachts von den Leuten des Scharfrichters abgeholt, und auf der Gerichtsstätte verscharrt.

theilte Verbrecher vor der Hinrichtung stirbt.

§. 551.

Hat das Verbrechen wegen seiner Schwere ein besonderes Aufsehen im Publikum erregt, wovon allenfalls das inquirende Gericht bei Einbringung der Akten Anzeige zu machen hat; so kann die Aufstechtung des Körpers auf's Rad verfügt werden.

§. 552.

Bei öffentlicher Vollstreckung der Leibesstrafen muß ebenfalls von dem Richter dafür gesorgt werden, daß sie ungehindert geschehen können, und müssen dabei besonders die nöthigen Maasregeln zur sicheren Zurückbringung des Verurtheilten in das Gefängniß genommen werden.

Von Vollstreckung der Leibesstrafen.

§. 553.

Körperliche Züchtigungen sollen jederzeit in Gegenwart des Richters, oder des Aktuariums, oder einer anderen dazu vom Richter ernannten, zum Protokoll verpflichteten Gerichtsperson, vollzogen werden. Die anwesende Gerichtsperson muß dahin sehen:

Von körperlichen Züchtigungen.

- 1) daß die Instrumente der Züchtigung so gewählt werden, wie sie dem körperlichen Zustande des zu Züchtigenden angemessen sind;

- 2) daß die Züchtigung genau nach dem Erkenntniß ertheilt werde;
- 3) daß bei dem augenscheinlichen Unvermögen des Verurtheilten, die Züchtigung ganz auszuhalten, über die Fortsetzung derselben vorher bei dem Richter angefragt werde.

## §. 554.

Ueber die Vollstreckung aller öffentlich zu vollziehenden Strafen, so wie über die Ertheilung der körperlichen Züchtigungen, ist ein Protokoll aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

## §. 555.

Von dem sogenannten Abschiede und Züchtigungen während der Strafzeit.

Der sogenannte Abschied soll künftig so wenig als Züchtigungen während der Dauer der erkannten Strafarbeit oder des erkannten Gefängnisses weiter statt finden, vielmehr immer nur auf Züchtigungen im Anfange der Strafzeit erkannt werden, welche vor der Abführung an den Strafort und an interimistisch dahin abgeführten Verbrechern gleich nach der Rechtskraft des Urteils zu vollstrecken sind. (§. 562.)

Daß jedoch Züchtigungen während der Strafzeit für Vergehungen, welche in der Strafanstalt verübt worden, statt finden können, versteht sich von selbst.

## §. 556.

Die Gefangenen in den Festungen

Die Gefangenen auf den Festungen und Zuchthäusern, welche vor ihrer Verurtheilung ihre

ihre Brot durch Handarbeit erworben haben, und Zucht-  
 müssen die ihnen angewiesenen Arbeiten verrich-  
 ten. Auch Personen aus den höheren Klassen häusern müs-  
 sen der Regel  
 nach arbei-  
 ten.  
 können sich einer ihren Kräften und Fähigkeiten  
 angemessene Arbeit für den öffentlichen Fond  
 nicht entziehen.

§. 557.

Wenn die Dauer der Strafarbeit auf län-  
 ger als auf sechs Monate bestimmt worden; so  
 muß sie sogleich nach Publication des ersten Ur-  
 theils, wenn auch dasselbe noch nicht rechtskräftig  
 geworden, mit Vorbehalt des durch die Entschei-  
 dung in der zweiten Instanz entstehenden Rechts  
 angetreten werden. Vorher aber muß die zur  
 Instruktion der zweiten Instanz nothwendige  
 Vernehmung des Angeeschuldigten erfolgen.

Von der vor-  
 läufigen Ab-  
 lieferung der-  
 jenigen, wel-  
 che zur Fe-  
 stungs- oder  
 Zuchthaus-  
 strafe verur-  
 theilt sind.

§. 558.

Der Verurtheilte kann die Aussetzung der  
 Strafe bis zur rechtskräftigen Entscheidung der  
 Sache verlangen, wenn er nicht verhaftet, oder  
 im Gefängnisse sich selbst zu ernähren im Stande  
 ist, weshalb ihn der Richter beim Schluß der  
 Sache darüber vernehmen muß:

ob er, wenn das Urtheil auf Festungs- oder  
 Zuchthausstrafe ansfallen sollte, rechtliche  
 Gründe habe, die vorläufige Antretung der  
 Strafe zu verweigern?

Verbrecher, die wegen Räubereien, Brandstif-  
 tung, grober Verfälschungen, gewaltsamen oder  
 wiederholten Diebstahls bestraft werden, müssen  
 Criminal-Recht I. C c

ohne Ausnahme vorläufig an den Strafort abgeführt werden, und es stehet dem untersuchenden Richter frei, auf diese Ablieferung schon alsdann anzutragen, sobald die Akten durch die Unterredung mit dem Vertheidiger oder durch die Verzichtleistung auf die Vertheidigung in erster Instanz geschlossen sind, und es ungezweifelt ist, daß das Erkenntniß auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausfallen werde.

## §. 559.

Die Vollstreckung der etwa zugleich erkannten körperlichen Züchtigung muß in jedem Falle bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt bleiben.

## §. 560.

Wenn eine solche vorläufige Ablieferung des Verurtheilten zur Festung, oder zum Zuchthause geschehen ist; so soll die Dauer der rechtskräftig erkannten Strafe jedesmal von dem Tage dieser Ablieferung angerechnet werden.

## §. 561.

Wegen Annahme eines Verurtheilten auf dem Zuchthause muß bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz zur weiteren Verfügung nach der Provinzialverfassung, und wegen Annahme auf der Festung bei dem Criminal-Departement des Justiz-Ministerii das Nöthige von dem inquirendem Gerichte nachgesucht werden; wobei die Relationen mit einzusenden sind, wosfern die Einsendung der Akten nicht

schon bei Einholung der Bestätigung des Urteils geschehen ist. Die Gerichte, welche in Berlin ihren Sitz haben, müssen, wenn sie bei dem Criminal-Departement eine Annahme-Ordre nachsuchen, jederzeit ihrem Berichte die Akten beilegen.

§. 562.

Wenn ein Verurtheilter vorläufig zum Zuchthause oder zur Festung abgeliefert worden; so muß das Erkenntniß demselben auf der Strafanstalt durch einen Justizbedienten publizirt, und insofern von einem Erkenntniß zweiter Instanz die Rede ist, bei Zufertigung desselben an die Vorgesetzten der Strafanstalt, oder an einen, am Orte derselben wohnenden Justizbedienten, zugleich die bestimmte Ordre oder Requisition in Absicht der nunmehr rechtskräftig erkannten Dauer der Strafzeit übersandt, und das Nöthige wegen Vollstreckung der etwa erkannten körperlichen Züchtigung verfügt werden. Die Züchtigung der Festungs-Gefangenen muß übrigens, wenn dort kein Zuchthaus vorhanden ist, oder die Züchtigung nicht vor dem Transporte dahin geschehen kann, von dem Civilgerichte des Orts gegen die von dem ablieferndem Gerichte zu zahlenden Gebühren des Gerichtsdieners verfügt werden.

§. 563.

Vor jeder Ablieferung eines Verurtheilten muß der Richter die Vorschriften der Instruktion, Was der Richter vor der Ablieferung

zung in die  
Festung oder  
in das Zucht-  
haus zu beo-  
bachten habe.

wie es bei Entlassung der zur Festung oder  
Zuchthausarbeit verurtheilt gewesenen Per-  
sonen gehalten werden soll,

vom 27sten März 1797 seiner Seite genau be-  
folgen, bis andere Vorschriften deshalb werden  
ertheilt seyn; für die Verpflegung der nicht zur  
Arbeit verurtheilten Verbrecher in der Straf-  
anstalt, welche auf wenigstens zwei Groschen  
täglich zu bestimmen ist, Sorge tragen, bei  
Nachsuchung der Annahme-Ordre anzeigen, wo-  
her die Verpflegungskosten genommen werden,  
und solche auf mehrere Wochen oder Monate  
vorschussweise an die Vorgesetzten der Anstalt  
gleich bei Ablieferung des Verbrechers bezahlen  
lassen; auch zur gehörigen Zeit für die Ueber-  
sendung neuer Vorschüsse sorgen.

§. 564.

Der untersuchende Richter muß bei Ablie-  
ferung des Verbrechers dafür sorgen, daß der  
Befehl oder die Requisition zur Annahme späte-  
stens mit dem Verbrecher zugleich überliefert  
werde, und er bleibt, wenn ihm hierbei etwas  
zur Last fällt, für allen aus der dadurch veran-  
laßten Zurückweisung eines Gefangenen entste-  
henden Nachtheil verantwortlich.

§. 565.

Die Gefangenen müssen vor der Abfüh-  
rung in die Strafanstalt mit den nothwendigsten  
Kleidungsstücken versehen werden.

§. 566.

Auch ist dahin zu sehen, daß keine Krankheitswegen zur Arbeit unfähige Personen, Schwangere und Kinder der Gefangenen, an den Strafort mit abgeliefert werden.

§. 567.

Ueber die Ablieferung selbst muß eine vollständige Bescheinigung zu den Akten gebracht werden, und das Obergericht, welches erkannt hat, muß von Amtswegen dahin sehen, daß das Erkenntniß sobald als möglich vollstreckt werde.

Beweis über die geschehene Ablieferung.

§. 568.

Daß der vormundschaftlichen Behörde in gewissen Fällen wegen der Vermögensverwaltung eines Verbrechers und Bevormundung dessen Kinder Nachricht gegeben werden soll, ist schon §. 53. verordnet worden.

Einschränkung der Disposition vermöglicher Verbrecher während der Strafzeit.

Diese Vermögensverwaltung muß jederzeit eingeleitet, und mit einer förmlichen Curatel über den Verbrecher verbunden werden, wenn derselbe vermögend ist, und zu einer lebens- oder auch nur andern langwierigen Einsperrung verurtheilt worden ist.

Die vormundschaftliche Behörde und das Gericht, welches das Urtheil vollstreckt, müssen in dergleichen Fällen solche Verfügungen treffen, daß dem Verbrecher in der Strafanstalt nur der nothdürftige Unterhalt verabreicht, der Zweck und der Eindruck der Strafe auf Andere nicht

durch Ueberfluß irgend einer Art bereitet und ihm kein baares Geld oder Kostbarkeiten, wodurch er sich seine Freiheit verschaffen könnte, anvertraut werden.

## §. 569.

Von denjenigen, welche auf unbestimmte Zeit eingesperrt sind.

Verbrecher, deren Entlassung von ihrer Aufführung oder Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes abhängt, bleiben an dem Straforte so lange, bis diese Bedingungen erfüllt werden, und sollen nach ihrer Entlassung unter eine strenge Aufsicht der Polizei-Obrigkeit des Ortes, den sie zu ihrem Aufenthalte wählen, gesetzt und diese Aufsicht soll von den Inquisitoriaten, wo dergleichen vorhanden sind, controllirt werden.

Das Criminal-Departement des Justiz-Ministerii, welches durch die Listen, die dasselbe vierteljährig von allen Festungs-Gefangenen und Züchtlingen erhält, von der Aufführung dieser Verbrecher genau unterrichtet wird, muß daraus beurtheilen, ob von den Vorstehern der Anstalt eine gutachtliche Anzeige, in wie fern einer oder der andere entlassen werden könne, zu erfordern sey, wenn nicht von Amtswegen darauf angetragen wird.

## §. 570.

Wenn die Entlassung von dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes des Verbrechers abhängt; so kann solche nicht anders geschehen, als wenn die Polizei-Obrigkeit des Ortes, den derselbe zu seinem Aufenthalte wählt, ihn auf-

zunehmen bereit ist, oder von ihrer vorgesetzten Behörde dazu angewiesen wird.

Es muß daher das Gericht, welches den Verbrecher zur Strafanstalt abgeliefert hat, deshalb sogleich, als es von der Wahl dieses Ortes durch die Vorsteher der Anstalt benachrichtiget wird, oder wenn der Verbrecher bereits vor seiner Abführung in die Strafanstalt diesen Ort gewählt hat, alsdann schon sich mit der Polizei-Obrigkeit des letztern in Correspondenz setzen, und, wenn die Aufnahme kein Bedenken leidet, die Verfügung treffen, daß der zu Entlassende dieser Obrigkeit übergeben werde.

§. 571.

Hängt die Entlassung von der Besserung des Verbrechers ab; so kann sie nur, nachdem der Nachweis des ehrlichen Erwerbes nach der Vorschrift des vorstehenden §. geleistet worden ist, und nach vorgängigem durchgehends vortheilhaften Zeugnisse der Vorsteher der Strafanstalt mit Genehmigung des Criminal-Departements geschehen, an welches von der Direktion der Anstalt mit Einsendung der des Verbrechers wegen verhandelten Akten ausführlich berichtet werden muß.

Wird die Entlassung genehmiget, so muß das Criminal-Departement zugleich das Gericht, welches den Verbrecher zur Strafanstalt abgeliefert hat, davon durch das demselben vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium benachrichtigen

und es anweisen lassen, wegen der Abholung und des Transportes des zu Entlassenden nach dem künftigen Orte seines Aufenthaltes, und daß derselbe unter strenge Aufsicht gesetzt werde, das Nöthige zu verfügen.

§. 572.

Wie die Landesverweisung zu vollstrecken sey.

Ist auf Landesverweisung erkannt worden; so muß in dem Erkenntnisse der Nachtheil, welcher den Verbrecher auf den Fall der Rückkehr in die hiesigen Lande erwartet, ausgedrückt werden. Der untersuchende Richter muß, wenn die Strafe vollstreckt werden soll, den Verurtheilten vor sich lassen, ihm die Folgen der Rückkehr nochmals zum Protokoll bekannt machen, und alsdann seine Fortschaffung über die Grenze unter sicherer Begleitung veranstalten, auch darüber eine Bescheinigung zu den Akten bringen lassen.

Befindet sich derselbe zur Zeit, da die Landesverweisung an ihm vollstreckt werden soll, in einer entfernten Strafanstalt; so muß ihn der Richter von dort abholen, oder den Transport über die Grenze durch Requisition eines Gerichtes an dem Orte der Anstalt besorgen, und sich von diesem die Bescheinigung zu den Akten übersenden lassen.

§. 573.

Vom Anheften an den Galgen oder Schandpfahl.

Wenn das Erkenntniß auf Anschlägen einer beschimpfenden Nachricht von dem Verurtheilten, dessen Bildnisses oder Namens, an einen

nen Schandpfahl gerichtet ist; so muß der Name des Verbrechers und das von ihm begangene Verbrechen, so wie Tag und Jahr des Urteils und der Exekution mit großen Buchstaben auf ein Blech verzeichnet, und dasselbe in Gegenwart des Richters durch den Scharfrichter an den Galgen, oder an einen dazu bestimmten Pfahl angeschlagen werden.

§. 574.

Ob das Publikum durch Warnungsanzeigen mit der Vollstreckung einer Leibes- oder Ehren-Strafe bekannt zu machen, wie die Warnungsanzeige einzurichten und zu verbreiten sey, soll von dem untersuchenden Criminal-Gerichte in den einzelnen Fällen beurtheilt und bestimmt werden. Jedoch ist bei einer erkannten und vollzogenen Landesverweisung die Warnungsanzeige jederzeit zu erlassen.

§. 575.

Kein Mörder, Brandstifter, Räuber, Dieb, qualifizirter Betrüger und ähnlicher Verbrecher, dessen Strafe härter als auf körperliche Züchtigung und einjährige Einsperrung ausgefallen ist, oder ausfallen muß, darf vor exekutirter Strafe von den Regimentern angenommen werden.

Eben dies gilt von anderen Verbrechern, wenn die Strafe eine dreijährige oder längere Gefangenschaft ist.

In den übrigen Fällen aber muß das Militair-Gericht die erkannte Strafe in eine ver-  
Criminal-Recht I.

D d

hältnißmäßige Militair-Strafe verwandeln, sie vollstrecken, und der Civil-Behörde davon Nachricht geben.

§. 576.

Von Geldstrafen.

Wegen der Geldstrafen wird hiermit folgendes festgesetzt:

- 1) Geldstrafen von fünf Thaler oder darunter sind Früchte der bloßen Civil-Gerichtsbarkheit;
- 2) größere Strafen sind Früchte der Criminal-Gerichtsbarkheit, und gebühren dem Gerichtsherrn, wenn sie in den Gesetzen nicht als fiskalische, zu Königlichen Kassen oder zu Armen-Fonds ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtsgültige Observanz und besondere Verordnungen ein anderes hergebracht ist;
- 3) alle bei einem Landes-Justiz-Collegio erkannte oder diktirte Prozeß- und in Prozeßen vorkommende Ordnungsstrafen, gebühren ohne Unterschied des Betrages dessen Salarien-Kasse.